

Betreiberverantwortung

Teil 1

Rechtliche Grundlagen

„Kleine Vokabelkunde“:

- **Fahrlässigkeit**
- **Grobe Fahrlässigkeit**
- **Verkehrssicherungspflichten**
- **Beweislast**
- **Garantenstellung**
- **„Tun durch Unterlassen“**
- **Allgemein anerkannte Regeln der Technik**
- **Stand der Technik**

Betreiber ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen.

(VGH Bad. Württ. 1988/VG Gießen 1991)

Betreiber ist eine natürliche oder juristische Person, die über die Aufzugsanlage verfügt und die Verantwortung für den Betrieb übernimmt.

(TRBS 3121 vom 20.11.2009 zu 2.2)

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)

Ausfertigungsdatum 27.07.2021

Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ausübt.

Verletzung der Aufsichtspflichten in Betrieben und Unternehmen

§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

Pflichten des Arbeitgebers

§ 13 Arbeitsschutzgesetz

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Verantwortung (aus juristischer Sicht)

1. Inhaber des Betriebes/Unternehmens oder Behördenleitung

→ § 130 OWiG

Rechtspflicht zur Verhinderung von Pflichtverstößen

- Garantenstellung

→ aus Vertrag

→ aus Schaffung/Unterhaltung einer Betriebsgefahr

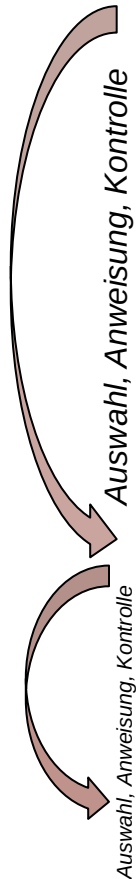
→ aus Organisationspflicht

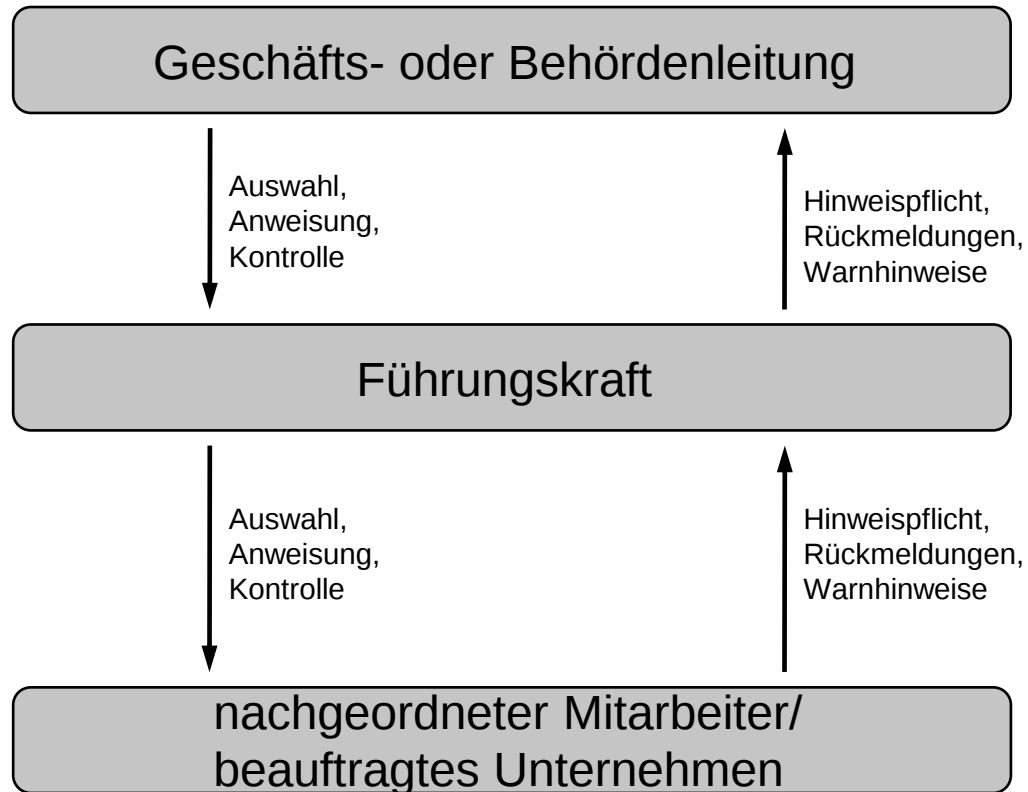
2. Führungskraft

→ § 9 II OWiG, § 13 ArbSchG, § 13 DGUV V1

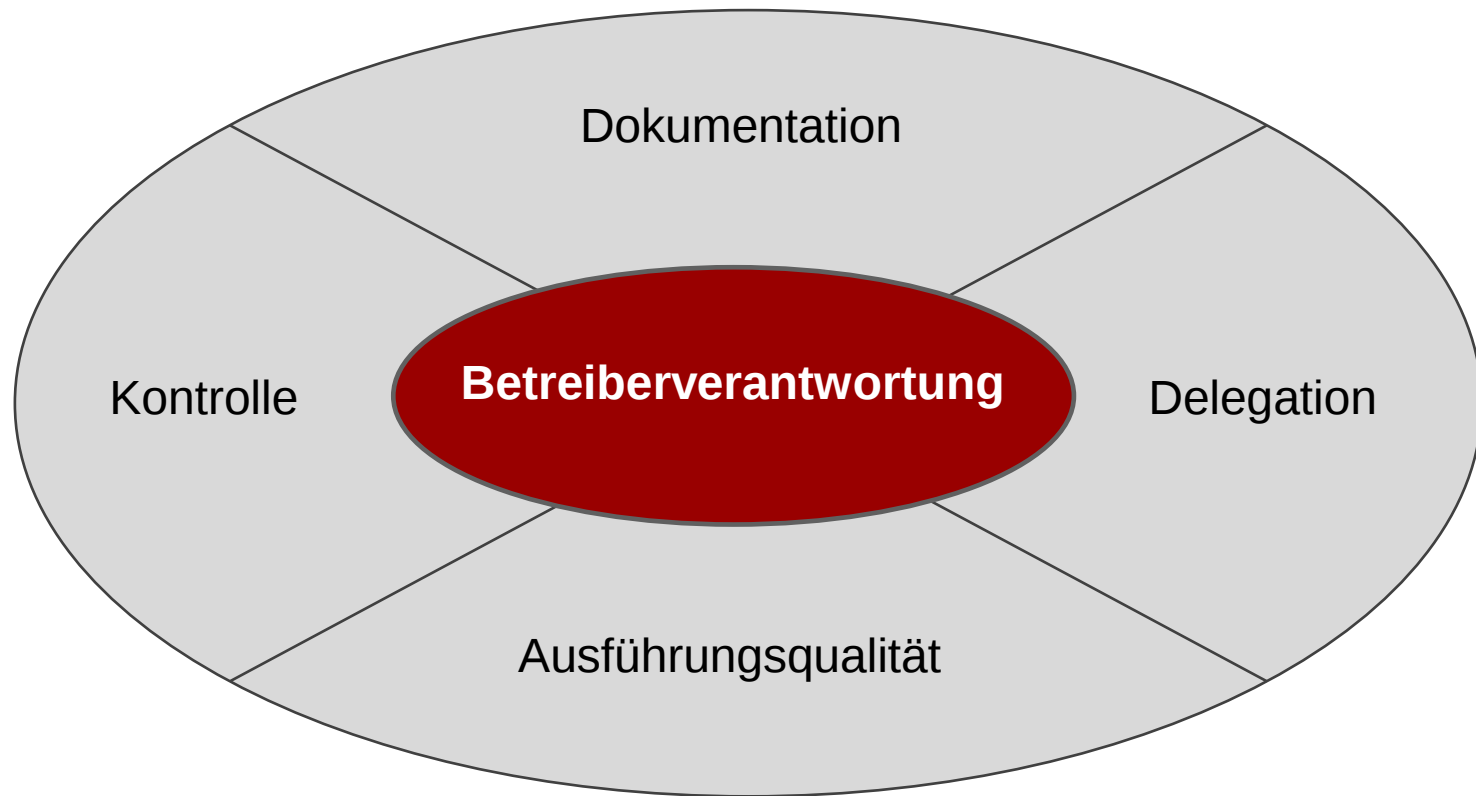
3. Ausführungsperson (intern / extern)

→ Individualversagen bei Unkenntnis / Nichtbeachtung der anerkannten Regeln der Technik / des Stands der Technik



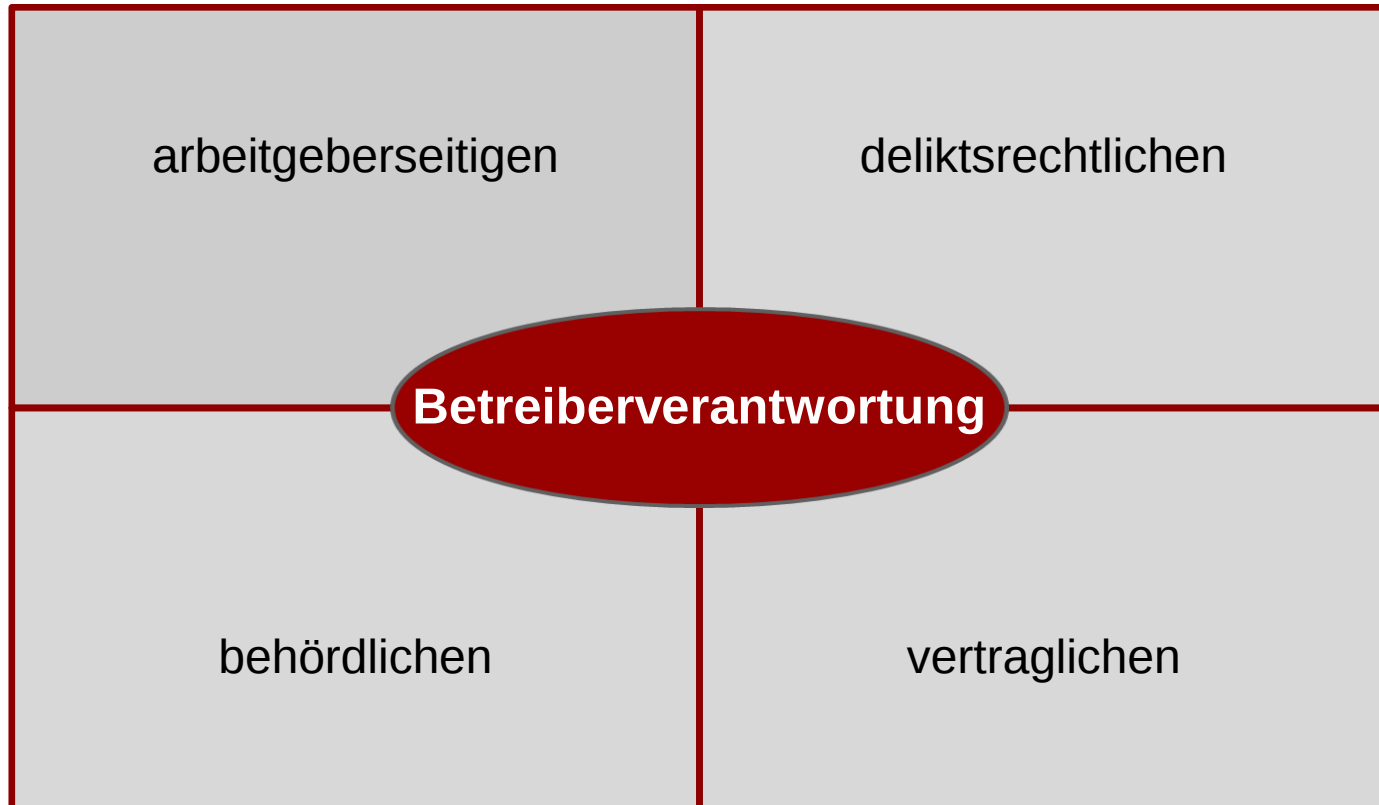


Erfüllung der Anforderungen an die

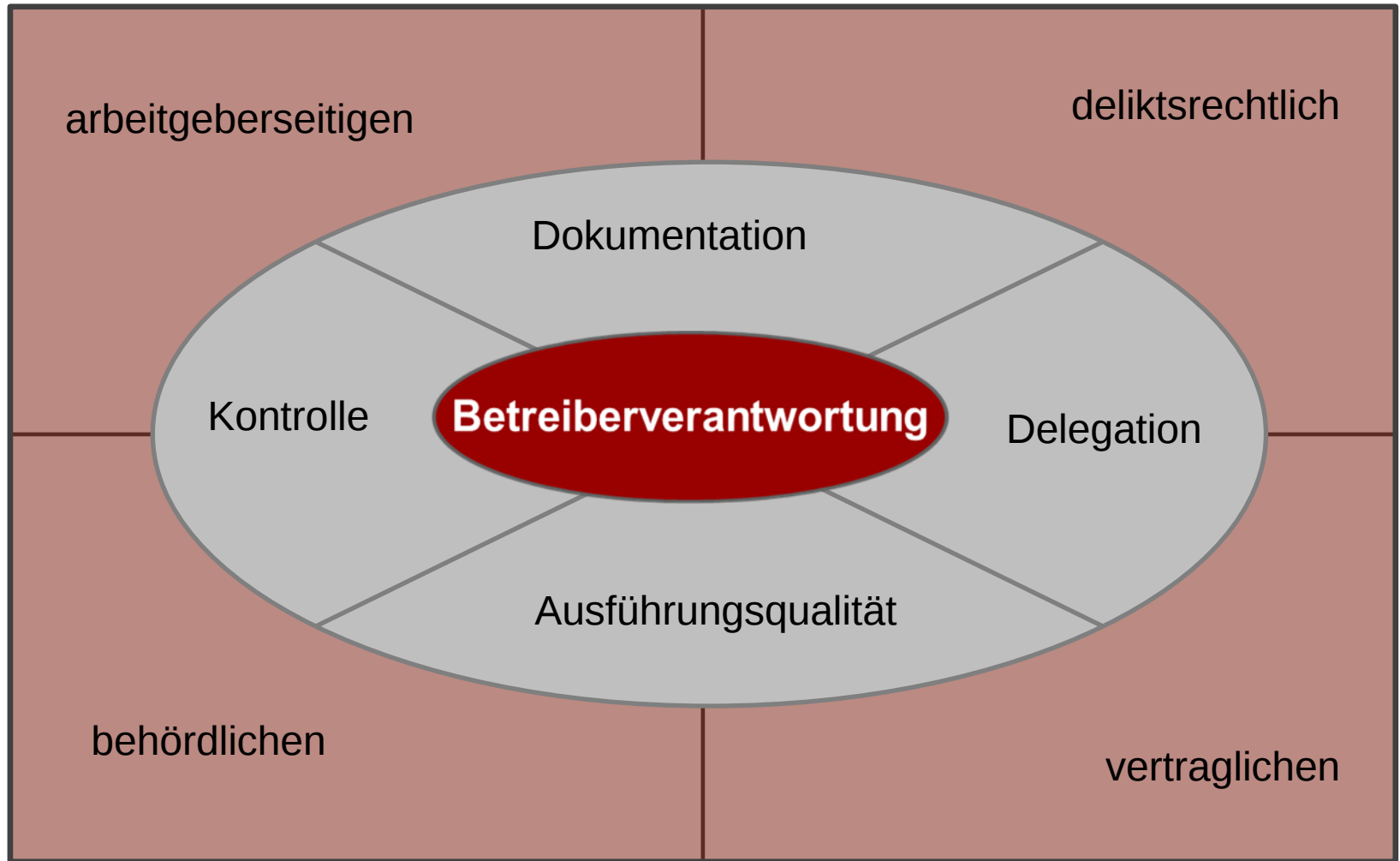


als Betreiberpflicht!

Wahrnehmung der



Auflagen und Pflichten.



Überwachungs- und Aufsichtspflicht

Der **Unternehmer** kann sich seiner Überwachungspflicht gem. § 130 I OWiG nicht dadurch entziehen, dass er in seinem Betrieb eine Aufsichtsperson mit der Überwachung der Beschäftigten beauftragt.

Kennt oder versteht der **Betriebsinhaber** wesentliche für seinen Geschäftsbetrieb geltende Bestimmungen nicht, so muss er sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht entweder die für die Überwachungsaufgabe erforderlichen Kenntnisse verschaffen, um seiner Pflicht selbst nachkommen zu können oder er hat ein innerbetriebliches Kontrollsystem zu organisieren, das er extern, etwa durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, überwachen lässt.

(BayObLG NJW 2002, 766)

Auswirkungen der Pflichtenübertragung

Durch die Pflichtenübertragung übernimmt die beauftragte Person im festgelegten Umfang die Pflichten des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Sie nimmt im Rahmen der Beauftragung die Rechtsstellung des Unternehmers im Betrieb mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten ein. Insoweit ist die beauftragte Person selbst für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Der Unternehmer wird durch die Pflichtenübertragung nicht von allen Pflichten befreit. Er bleibt verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle und hat dafür zu sorgen, dass die übertragenen unternehmerischen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden. Der Unternehmer hat zumindest stichprobenartig zu prüfen, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Die oberste Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung des Unternehmers ist nicht übertragbar.

Quelle: DGUV Vorschrift 1 / DGUV Regel 100-001, „Grundzüge der Prävention“

Wer ist Betreiber?

Jeder, der durch sein Mitdenken und sein verantwortliches Handeln einen Schadenfall hätte vermeiden können und müssen!

Erklärung:

Betreiber ist, wer

- durch tatsächliches Handeln,
- durch rechtliches Handeln,
- durch die Stellung als Eigentümer,
- durch die Stellung als Besitzer,
- durch das Recht zur Anweisung
- durch die Pflicht zur Kontrolle,
- durch die Möglichkeit zur Auswahl
- durch die wirtschaftliche Betätigung

auf den tatsächlichen Geschehensablauf hat Einfluss nehmen können.

Begehen durch Unterlassen

Begehen durch Unterlassen ist nach § 13 Abs. 1 StGB nur dann strafbar, wenn der Täter rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun entspricht. Ausnahmsweise wird der Täter dafür verantwortlich gemacht, dass er es unterlassen hat, zum Schutz fremder Rechtsgüter positiv tätig zu werden. Die Gleichstellung des Unterlassen mit einem aktiven Tun setzt deshalb voraus, dass der Täter als Garant für die Abwendung des Erfolges einzustehen hat.

Einzelfallbeurteilung der Pflichten

Besondere Umstände, wie etwa ein besonderes Vertrauensverhältnis, eine ständige Geschäftsverbindung, überlegenes Fachwissen oder generell Situationen, in denen der Eine darauf angewiesen ist, dass ihm der Andere die für seine EntschlieÙung maßgebenden Umstände offenbart, schaffen bei Abwägung der jeweiligen Interessenlagen besondere Verantwortungsbereiche.

„Quasi-Kausalität“

Zur Beurteilung der Kausalität ist auf die hypothetische Kausalität, die sogenannte „Quasi-Kausalität“ abzustellen. Danach ist ein Unterlassen mit dem tatbestandsmäßigen Erfolg als „Quasi-ursächlich“ in Zurechnungsverbindung zu setzen, wenn dieser beim Hinzudenken der gebotenen Handlung entfielen, wenn also die gebotene Handlung den Erfolg vermieden hätte.

(Urteil Bad Reichenhall)



GLÜCK AUF!

